


Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)
-Ein Unternehmen der Stadtwerke Schwerin-
Postfach 16 02 05 • 19092 Schwerin

Bundesnetzagentur

602.Anreizregulierung@BNetzA.de

Bearbeiter: 
Telefon: 
Telefax: 
E-Mail: 

Unser Zeichen: 
Ihr Zeichen:

Datum: 25. Januar 2019

Veröffentlichung des Gutachtenentwurfs Effizienzvergleich Strom zur 3. Regulierungsperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) begrüßt es sehr, dass die Bundesnetzagentur unter anderem den Netzbetreibern die Möglichkeit bietet eine Stellungnahme zum Gutachtenentwurf Effizienzvergleich Strom der 3. Regulierungsperiode abzugeben.

Nachfolgend wollen wir auf einige Punkte im Gutachten näher eingehen.

Auf Seite 12 Ihres Gutachtenentwurfs stellen Sie den zeitlichen Ablauf in Form der hier noch einmal abgebildeten Tabelle dar:

Meilenstein	Datum	Inhalt
Beginn Datenerhebung	3.5.2017	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung der Daten der Netzbetreiber Validierung durch die BNetzA
Beginn der Arbeiten Konsortium	September 2017	
Anhörung Zusatzdatenerhebung	3.1.2018	
Beginn Zusatzdatenerhebung	22.2.2018	<ul style="list-style-type: none"> Parameter zur Beschreibung der Belastung durch dezentrale Erzeugung
Datenveröffentlichung	24.7.2018	<ul style="list-style-type: none"> Liste Vergleichsparameter inkl. Nomenklatur und formaler Beschreibung von deren Bildung Zugehörige aufbereitete Vergleichsparameter für einen Großteil der Netzbetreiber
Konsultation	15.7.2018	<ul style="list-style-type: none"> Ergebnisse Parameterbildung und -priorisierung Provisorische Ergebnisse Datenvalidierung Methoden und Gütekriterien Effizienzvergleich Erste Ergebnisse Effizienzvergleich
Finale Strukturdaten	26.9.2018	
Finale gebietsstrukturelle Daten	26.9.2018	
Finale Kostendaten	27.11.2018	
Mitteilung Effizienzwerte	Dezember 2018	<ul style="list-style-type: none"> Anhörungen der Erlösbergrenzen inkl. individueller Effizienzwerte
Gutachten	Vorliegend	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation der angewandten Methoden und Ergebnisse

Quelle: Eigene Darstellung



Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)
Eckdrift 43-45
19061 Schwerin
www.ngs-schwerin.de

Sitz der Gesellschaft: Schwerin
Amtsgericht Schwerin: HRB-Nr. 8902

Geschäftsführer: Christian Nickchen
Sabine Koch

Aufsichtsratsvorsitzender:
Georg-Christian Riedel

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE89140520001719904398
BIC NOLADE21LWL

Danach standen die finalen Kostendaten am 27.11.2018 zur Verfügung. Hier möchten wir anmerken, dass sich die NGS noch im Anhörungsverfahren der Erlösobergrenze Strom befindet und mit dem Datum 25.01.2019 kein finaler Stand der Kostenbasis besteht. Des Weiteren ist in der Tabelle ersichtlich, dass den Netzbetreibern die Effizienzwerte über die Anhörungen der Erlösobergrenzen inklusiver individueller Effizienzwerte mitgeteilt worden sind. Auch hier müssen wir Ihnen mitteilen, dass der NGS kein solches Anhörungsschreiben zur Erlösobergrenzenbildung inklusive individueller Effizienzwerte zugegangen ist. Auch bleibt festzuhalten, dass die NGS bis zum heutigen Tage keine Information, weder schriftlich noch informell zum Effizienzwert hat. Stand 25.01.2019 ist der von Ihnen errechnete und zur Konsultation gestellte Effizienzwert nicht bekannt.

Auf der Seite 14 gehen Sie davon aus, dass die Landesregulierungsbehörden, den Netzbetreibern „im Rahmen der Anhörung zur Festlegung der Erlösobergrenzen“, die Basis zum „Gutachten Stellung zu beziehen“ gegeben hat.

Mitteilung Effizienzwerte

Die Effizienzwerte wurden den Landesregulierungsbehörden im Dezember 2018 übermittelt und den Netzbetreibern im Rahmen der individuellen Anhörung zur Festlegung der Erlösobergrenze mitgeteilt.

Stellungnahmen zum Gutachten im Rahmen der Anhörung

Schließlich besteht für die Netzbetreiber im Rahmen der Anhörung zur Festlegung der Erlösobergrenzen die Möglichkeit, zum vorliegenden ausführlichen Gutachten Stellung zu beziehen.

Leider ist dies bei uns nicht der Fall, vor diesem Hintergrund ist eine Stellungnahme nicht abschließend möglich.

Auch können wir nicht nachvollziehen, wie es zu den veröffentlichten Werten in Höhe von [REDACTED] bei den standardisierten Kosten und [REDACTED] bei den nicht standardisierte Kosten, in der im Sommer veröffentlichten Datei der „netzbetreiberindividuellen Aufwands- und Vergleichsparameter“ für die NGS kommen kann. Bei drei Netzbetreibern wurde diese Spalte mit „NA“ ausgefüllt. Dies hätte in unserem Fall, unseres Erachtens, auch geschehen müssen.

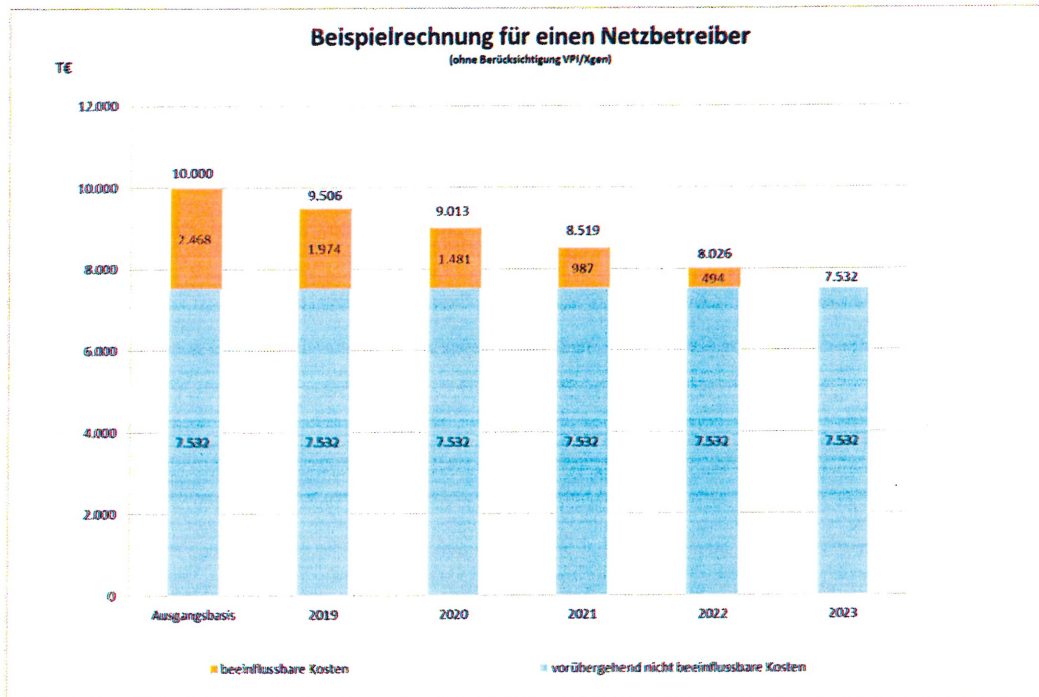
Eine vollumfängliche und abschließende Beurteilung des Gutachtenentwurfs ist uns nicht möglich, da wir, aufgrund der fehlenden Übermittlung des Effizienzwertes, nicht endgültig beurteilen können, in welcher Form die ausgewählten Parameter für uns ins Gewicht fallen.

Unabhängig von den obengenannten Sachverhalten möchten wir trotzdem eine Stellungnahme zum Entwurf des Gutachtens abgeben.

Betrachtet man unter „IV Effizienzwerte finales Modell“ ab Seite 160 des Gutachtenentwurfs die Ergebnisse, sieht man, dass eine Reihe von Netzbetreibern bei einem Effizienzwert von 80 % und schlechter aufgeführt wurden. Unseres Erachtens müssten sich die Effizienzwerte dem Maximalwert von 100 % nähern, da bereits zwei Regulierungsperioden hinter den Netzbetreibern liegen und diese in den letzten Jahren bereits im Rahmen des Effizienzvergleichs Einsparungen vornehmen mussten. Eine derartige Heterogenität ist zu überprüfen.

Im Rahmen eines Rechenbeispiels möchten wir die Bedeutung eines so geringen Effizienzwertes veranschaulichen:

Geht man von einem Netzbetreiber mit einer Ausgangsbasis (ohne dnbK) in Höhe von 10 Mio. € aus und legt den schlechtesten Effizienzwert in Höhe von 75,32 % (S. 146) zugrunde, bedeutet dies eine Ineffizienz in Höhe von 2.468.000 €. Diese Ineffizienz ist in der 3. Regulierungsperiode über 5 Jahre abzubauen. Zur besseren Veranschaulichung haben wir folgende Grafik erstellt.



Hier ist gut erkennbar, dass die errechnete Ineffizienz von 2,468 Mio. € schon im 5. Jahr vollständig abgebaut worden sein müssen. Eine jährliche Aufwandsreduzierung von 4,94% der ursprünglichen Ausgangsbasis ist betriebswirtschaftlich unrealistisch. Es ist zu bedenken, dass bereits zwei Regulierungsperioden hinter den Netzbetreibern liegen, in denen möglicherweise bereits Kostenreduktionen aufgrund des Effizienzwertes stattgefunden haben. Effizienzwerte in einer solchen Größenordnung sind vor diesem Hintergrund absolut nicht plausibel.

Auch scheint uns auch nicht plausibel, weshalb nicht die analogen Berechnungsgrundlagen aus der ersten und zweiten Regulierungsperiode verwendet wurden. Bei einer stringenten Fortführung des Berechnungsmodells wären alleine die Aufwandsparameter der Treiber für Effizienzveränderungen. Eine Stetigkeit und Transparenz wäre gegeben.

Die von Ihnen auf Seite 84 angezeigte Weiterentwicklung des Grundmodells vor dem Hintergrund der Normierung der Kostenfunktion durchbricht die Grundsätze der Stetigkeit. Für diese Normierung soll – in Abweichung von dem Vorgehen für den Effizienzvergleich der zweiten Regulierungsperiode – nicht mehr auf die Anschluss-, sondern vielmehr auf die Zählpunkte abgestellt werden. Die hierzu durchgeführten Untersuchungen zeigen jedoch, dass dieser Wechsel des Normierungsparameters zu einer systematischen Benachteiligung von Netzbetreibern mit einem hohen Verhältnis von Zählpunkten zu Anschlusspunkten führt. Für die Stromverteilernetzbetreiber mit einem eher städtisch geprägten Versorgungsgebiet – und damit auch für unser Unternehmen – kommt es demnach zu einer Verschlechterung der Effizienzwerte, die nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen, also einer veränderten Effizienz, sondern lediglich mit der von Ihnen an dieser Stelle vorgenommenen Modelländerung begründet werden kann. Wir fordern Sie daher mit Nachdruck auf, diese systematische Benachteiligung von Netzbetreibern mit einem eher städtisch geprägten Versorgungsgebiet nochmals zu prüfen und im Ergebnis zu beseitigen. Wir erkennen darin einen Verstoß gegen § 13 Abs. 3 Satz 8 ARegV.

Auch ist aus der uns vorliegenden Verbände-Stellungnahme zu entnehmen, dass die Thematik der Ausreißeranalyse ebenso Fragen aufwirft. Auch hier gilt es anscheinend noch nach zu justieren.

Vor dem Hintergrund der enormen wirtschaftlichen Auswirkungen und den kommenden Aufgaben eines Netzbetreibers im Zusammenhang mit der Energiewende sehen wir hier dringenden Handlungsbedarf, insbesondere bezogen auf die Transparenz und Nachrechenbarkeit der Bestimmung des Effizienzwertes.

Auch muss es einem Netzbetreiber möglich sein einen Bogen über alle drei Regulierungsperioden ziehen zu können.

Die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) hatte bisher in beiden vorangegangenen Perioden einen Effizienzwert von 100%. In Anbetracht unserer trotzdem durchgeführten Aufwandsoptimierungen in der zweiten Regulierungsperiode gehen wir auch für die dritte Periode von einem Effizienzwert von 100% aus. Veränderungen aufgrund Ihrer Methodenveränderungen wären gerichtlich zu überprüfen.

Abschließend würden wir es begrüßen, wenn zu diesem Gutachtentwurf eine öffentliche Anhörung in Bonn stattfinden wird, um Unklarheiten aller Netzbetreiber ausräumen zu können.

Freundliche Grüße

Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)

